



**GEMEINDE
MÜHLETHURNEN**

Feuerwehr-Reglement

Die Gemeinde Mühlethurnen, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 1. Januar 2014 (FFG), beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Oel-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FFG.

² Die Aufgabe wird erfüllt durch die feuerwehrdienstpflichtigen Personen aus den Vertragsgemeinden gemäss Zusammenarbeitsvertrag. Der jeweilige Zusammenarbeitsvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Feuerwehrreglementes.

Name

³ Die Feuerwehr trägt den Namen „Feuerwehr Thurnen“.

II. Feuerwehrpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrpflicht

Art. 2

¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrpflicht unterstellt.

² Ausländer mit Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) sind hinsichtlich der Feuerwehrpflicht Schweizerbürgern gleichgestellt.

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

Art. 3

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

**Feuerwehrdienstleistung
oder Ersatzabgabe****Art. 4**

- ¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
- ² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.
- ³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund**Art. 5**

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Weiterausbildung**Art. 6**

- ¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Uebernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.
- ² Sie haben entsprechende Kurse und Uebungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute**Art. 7**

- ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
- ² Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion entthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung**Art. 8**

- ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.
- ² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in einsatzbereitem und sauberem Zustand zu halten.
- ³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der aktiven
Feuerwehrdienstpflicht

Art. 9

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Mitglieder des Gemeinderates und während dessen Amtszeit auch deren Ehepartner (vormals in Aufzählung unter f)
- b) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,
- c) Personen, die eine Invalidenrente beziehen,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet.
- f) Personen, deren schriftliches Gesuch von der Feuerwehrkommission genehmigt wird.
- g) Personen des Zivilschutzes, welche bei der Bewältigung von ausserordentlichen Lagen besondere Aufgaben zu erfüllen haben.

2. Uebungsdienst und Einsatz

Uebungsplan und -daten

Art. 10

Der Uebungsplan mit den Uebungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Uebungstätigkeit zuzustellen und zudem im amtlichen Anzeiger zu publizieren.

Obligatorium und
Entschuldigungen

Art. 11

¹ Der Besuch der Uebungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, spätestens bis 3 Tage nach der Uebung dem Feuerwehrfourier einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) begründete Ortsabwesenheit,
- e) andere wichtige Gründe (z.B. Ausüben eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Ueberzeit etc.)

⁴ Versäumte Uebungen sind nach Möglichkeit durch gleichwertige Übungen oder Einsätze nachzuholen.

Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter

Art. 12

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Uebungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant

Art. 13

¹ Dem Feuerwehrkommandanten oder Einsatzleiter steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Er kann in einem Schadenfall über einen Einsatzkredit von Fr. 10'000.- verfügen.

³ Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Art. 14

Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenereignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

III. Finanzierung

Grundsatz

Art. 15

¹ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden und sollen in der Regel im mehrjährigen Mittel die Kosten decken.

² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

Ersatzabgabe

Art. 16

¹ Personen, die von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit sind, zahlen zwischen dem 20. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 10 - 23% der einfachen Steuer des jeweils gültigen Steuertarifes des Kantons Bern. Sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Eine individuelle Rechnungsstellung durch die Gemeindeverwaltung bleibt vorbehalten. Der Gemeinderat setzt den anzuwendenden Prozentsatz in eigener Kompetenz unter dem Grundsatz von Art. 15, Abs. 1 alljährlich fest.

³ Sie beträgt im Minimum Fr. 50.- und maximal Franken 450.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrpflichtig sind, jedoch keine Feuerwehr leisten, bezahlen gemeinsam *eine* Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen Staatssteuerbetrag berechnet.

⁵ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die halbe Ersatzabgabe.

⁶ Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in andern Gemeinden geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 17

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, c, und d von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind.
- b) Zivilschutzangehörige in der Funktion Chef ZSO, Chef ZSO Stv, und die weiblichen Angehörigen des Zivilschutzes.

Gebühren

Art. 18

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten

Art. 19

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 20

Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine Entschädigung gemäss Anhang zum Feuerwehrreglement verlangt werden.

IV. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse **Art. 21**

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) erstellt im Sinne von lit. b ein Organigramm und erlässt für die einzelnen Chargen schriftliche Weisungen,
- d) legt die Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehrkommission fest,
- e) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- f) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- g) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- h) schliesst für die Feuerwehr eine Haftpflichtversicherung ab,
- i) erlässt als Anhang zu diesem Reglement eine Gebührenordnung gemäss Artikel 18 hievor,
- k) delegiert der Feuerwehrkommission das Erheben von Bussen,
- l) regelt die Aufgaben und die Zusammenarbeit zwischen der Feuerwehr und dem Zivilschutz in Anhängen zu diesem Reglement,
- m) erlässt eine Regelung über die Fälle nach Art. 16 Abs. 6.

2. Feuerwehrkommission

Zusammensetzung

Art. 22

Die Feuerwehrkommission setzt sich von Amtes wegen zusammen:

- a) Kommandant und Kommandant-Stellvertreter der Feuerwehr
- b) Inhaber der Funktionen
 - Offizier
 - Fourier
 - Atemschutzverantwortlicher
- c) Ressortchef Gemeinderat Mühlethurnen
- d) je eine Person von Vertragsgemeinden gemäss Zusammenarbeitsvertrag

Aufgaben und Befugnisse

Art. 23

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter,
- c) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- d) bestimmt, ob eine Dienstpflichtige oder ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- e) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- f) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- g) unterbreitet dem Gemeinderat das Budget des kommenden Jahres zur Genehmigung,
- h) regelt den Dienstbetrieb,
- i) verfügt über die Voranschlagskredite bis Fr. 10'000.- im Einzelfall.

V. Strafen, Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 24

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrrglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.- bis Fr. 1'000.- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FWG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 25

Das Feuerwehrrglement vom 1. Januar 2003 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

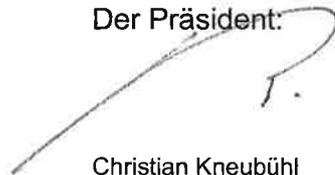
Art. 26

Dieses Reglement tritt auf den **1. Januar 2017** in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2016 angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Mühlethurnen

Der Präsident:



Christian Kneubühl

Der Sekretär:



H.R. Zahnd

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Mühlethurnen, den 10. Juni 2016

Der Gemeindegemeinschreiber:

